Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 640
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

zum Thema:
Neue Grundsteuer-Regelung und die Auswirkungen für Berlin

und **Antwort** vom 19. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22640
vom 11. Februar 2020
über Neue Grundsteuer-Regelung und die Auswirkung für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie und wann wird die neue Grundsteuer-Regelung (Grundsteuerreform) im Land Berlin umgesetzt?

Zu 1.: Der Stichtag für die neue Hauptfeststellung ist der 01.01.2022. Die Festsetzung der neuen Bemessungsgrundlage und der Messbeträge durch die Finanzämter wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2022 beginnen und soll bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Erst wenn die gesamte Bemessungsgrundlage und der Messbetrag bekannt sind, kann der Hebesatz – mit dem Ziel der Aufkommensneutralität – neu berechnet werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2024 werden dann die Bescheide für die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 durch die Finanzämter erteilt werden (vgl. auch Tz. 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/22028).

2. Plant der Berliner Senat von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen und wenn ja wie?

Zu 2.: Nein. Berlin unterstützt das Grundsteuerreformgesetz. Es besteht keine Veranlassung, die Bewertung der Grundstücke abweichend vom Bundesgesetz zu regeln. (vgl. auch Tz. 3 der Schriftlichen Anfrage Drs.18/22028, Tz. 3 bis 6 der Schriftlichen Anfrage Drs.18/20150 und Tz. 4 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/20834).

3. Was verändert sich gegenüber den bisherigen Berechnungen der Grundsteuer? Bitte nach Ost- und West-Teil getrennt aufschlüsseln.

Zu 3.: Für alle Grundstücke im Land Berlin werden zum Hauptfeststellungsstichtag 01.01.2022 Grundsteuerwerte ermittelt (§ 221 in Verbindung mit § 266 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung des Grundsteuer-Reformgesetzes v. 26.11.2019, Bundesgesetzblatt 2019, I, S. 1794). Auf der Grundlage dieser Grundsteuerwerte sind Grundsteuermessbeträge zu ermitteln (§§ 13, 15 und § 36 Grundsteuergesetz) und für Zeiträume ab dem Jahr 2025 der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde zu legen. Die bisherigen Einheitswert-, Grundsteuermess- und Grundsteuerbescheide werden zum 31.12.2024 aufgehoben (§ 266 BewG). Die Einheitswerte beruhen für die „alten“ Bundesländer und den ehemaligen Weststeil Berlins auf den Wertverhältnissen 01.01.1964 und für die ostdeutschen Bundesländer und den ehemaligen Ostteil Berlins auf den Wertverhältnissen 01.01.1935. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit dem Urteil vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14 u.a.) die Einheitswerte für unvereinbar mit

Artikel 3 Grundgesetz erklärt. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer in Berlin damit auf einheitlicher Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Berlin, den 19.02.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen